

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10525 –**

Ehrenbekundungen der Bundeswehr für verstorbene Wehrmachtsoffiziere (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6201)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeswehr hält an ihrer Praxis fest, bei Beerdigungen von Wehrmachtsoffizieren Ehrengelüste abzuordnen, ohne sich zuvor in jedem Fall davon zu überzeugen, dass der Verstorbene nicht an Kriegsverbrechen beteiligt war oder verbrecherische Befehle erteilt hat. Die Antworten der Bundesregierung auf Anfragen der Fraktion DIE LINKE. sind aus deren Sicht nicht konsistent.

Die Bundesregierung besteht darauf, die Ehrung von Wehrmachtsgrößen sei „nicht Teil der Traditionspflege, sondern Bestandteil militärischen Brauchtums.“ Den Fragestellern ist dies zunächst gleichgültig – sie lehnen die pauschale Ehrung von Männern, die sich freiwillig dazu entschlossen hatten (die Rede ist von Berufssoldaten), für die Nazis zu kämpfen, als falsch ab. Schon die Tatsache, dass die Wehrmacht grausame Kriegsverbrechen begangen hat, sollte einer Übernahme angeblicher „internationaler Gepflogenheiten“ entgegenstehen. Das Mitgefühl mit den Hinterbliebenen würde nicht geschmälert, wenn die Bundeswehr bei den Begräbnissen in der Kaserne bliebe. Durch ihre Präsenz am Grabe aber macht sie die Trauerfeier zum Politikum, weil sie damit unweigerlich ihr offenbar positives Verhältnis zur Wehrmacht demonstriert.

Die Bundesregierung hat bis heute nicht umfassend dargelegt, welche Schritte die für eine Prüfung von Anträgen auf Ehrengelüste zuständigen Wehrbereichskommandos (WBK) regelmäßig einleiten. Einerseits ergibt sich aus den bisherigen Antworten, dass Institutionen wie das Militärgeschichtliche Forschungsamt (MGFA), die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen und andere nicht eingeschaltet werden und dass nur „fallbezogen [...] verschiedene Wege und Quellen genutzt“ würden, um zu Ergebnissen zu gelangen (ohne diese Wege und Quellen im Einzelnen zu benennen), andererseits verweist die Bundesregierung darauf, dass die Bundeswehr „regelmäßig deren abschließenden Befund“ übernehme. Eine Rekonstruktion, in welchen der seit 2000 durchgeführten 117 Ehrenbekundungen eine umfangreichere Prüfung stattgefunden hat, sei nicht möglich, weil

„zentrale Listen“ nicht geführt würden. Die Fragesteller gehen allerdings davon aus, dass die Anträge auf Ehrengeliste und die eingeleiteten Prüfungsschritte in den WBK als schriftliche Vorgänge abgeheftet werden und damit eine Beantwortung der Fragen der Fragesteller zulassen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das geltende Verfahren für eine Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten für ehemalige Berufssoldaten der Wehrmacht wurde durch die Bundesregierung bereits dargestellt (Bundestagsdrucksache 17/6016 vom 30. Mai 2011, Bundestagsdrucksache 17/6201 vom 15. Juni 2012 und Bundestagsdrucksache 17/10395 vom 24. Juli 2012). Darüber hinaus wurde in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/10395 darauf hingewiesen, dass die für das angefragte Thema einschlägige Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 10/8 derzeit überarbeitet wird. Ein Teil dieser Überarbeitung dient dazu, die Trauerfeierlichkeiten für verstorbene oder gefallene Soldatinnen und Soldaten auch vor dem Hintergrund der heutigen Auslandseinsätze der Bundeswehr und der daraus zu verzeichnenden Gefallenen umfassend zu regeln. Hierbei geht es auch um die Belange ehemaliger Soldaten früherer deutscher Armeen.

In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 17/10395 wurde ausgeführt, dass bei der Prüfung einer möglichen Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten für ehemalige Berufssoldaten der Wehrmacht „fallbezogen, auch wegen des bei Trauerfeiern in der Regel gegebenen engen zeitlichen Rahmens (...) verschiedene Wege und Quellen genutzt [werden], um zu tragfähigen Ergebnissen zu gelangen“. Sehr wohl gehört hierzu, dass die jedermann zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs, wohin die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen ihren Aktenbestand abgegeben hat, sowie des Bundesarchivs, Abteilung Deutsches Reich („Berlin Document Center“) in Berlin genutzt werden. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten des Bundesarchivs, Abteilung Militärarchiv in Freiburg i. Br. und der Deutschen Dienststelle „Wehrmachtsauskunftsstelle“ (WASSt) in Berlin genutzt. Hierbei sind allerdings die in der nachfolgenden Antwort zu Frage 3 dargestellten zeitlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Die Einbindung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA) in den konkreten Fällen ist deshalb nicht zielführend, weil diese Dienststelle nicht über eine eigenständige Quellenlage zum angefragten Thema verfügt.

Die Dokumentenzentrale des MGFA, in der wehrmachtrelevantes Archivgut verwahrt wurde, wurde bereits vor 45 Jahren aufgelöst und der Aktenbestand wurde an das Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv abgegeben. Vor diesem Hintergrund bilden die Erkenntnisse der genannten archivischen Institutionen eine substanzielle Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten für verstorbene ehemalige Berufssoldaten der Wehrmacht.

Bei entsprechenden Gesuchen der Hinterbliebenen handelt es sich um Einzelanfragen, die im nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung dezentral bearbeitet werden. Es gibt daher keinen einheitlichen Aktenbestand, aus dem die angefragten detaillierten Informationen zu den Prüfungen seit dem Jahr 2000 gewonnen werden könnten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass gemäß den Bestimmungen der ZDv 64/3 „Behandlung und Sicherung von Unterlagen der Bundeswehr im Frieden und bei der Alarmierung“ bei Dienststellen und Truppenteilen der Bundeswehr entstandene Unterlagen dem Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv anzubieten sind, sofern sie nicht mehr oder

nicht mehr ständig benötigt werden. Deshalb gibt die Bundeswehr fortlaufend nicht mehr benötigte Unterlagen dorthin ab. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für diese Akten geht die Verfügungsgewalt über dieses Archivgut auf das in der Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien liegende Bundesarchiv über.

Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Beisetzung des Verstorbenen eine umfassende Recherche im Verständnis der Fragesteller vielfach unmöglich ist.

1. Wie ist die Formulierung (Antwort zu Frage 4 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10455), es würden „fallbezogen [...] verschiedene Wege und Quellen genutzt, um zu tragfähigen Ergebnissen zu gelangen“, zu verstehen?
 - a) In welchen Fällen werden Prüfungen zum historischen und politischen Hintergrund der Verstorbenen geführt, die über die rein formalen Fakten hinausgehen, die in der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/8 genannt werden, und nach welchen Kriterien richten sich die Verantwortlichen in den WBK hierbei (bitte vollständig angeben)?
 - b) Um welche Wege und Quellen, die genutzt werden, handelt es sich hierbei (bitte vollständig angeben)?

Art und Umfang der Prüfungen richten sich „fallbezogen“ nach den Dienstverhältnissen, die der verstorbene ehemalige Berufssoldat der Wehrmacht in seinem Leben eingegangen ist. Diese bestimmen die „Wege und Quellen“ der Prüfungen. Grundsätzlich erfolgen die Prüfungen wie sie in der Antwort der Bundesregierung auf die Vorbemerkung dargestellt sind. Handelt es sich jedoch um einen Verstorbenen, der am Aufbau der Bundeswehr mitgewirkt und der Bundesrepublik Deutschland treu gedient hat, wird auf die Prüfung der möglichen Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen des NS-Regimes und der möglichen Beteiligung an Kriegsverbrechen verzichtet, da solche Prüfungen Gegenstand der Untersuchungen des Personalgutachterausschusses im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Bundeswehr waren. In diesem Fall wird geprüft, ob Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen gegen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Trifft die Annahme der Fragesteller zu, dass Anträge auf Stellung eines Ehrengelטים und damit notwendig werdende Prüfungen zu schriftlichen Vorgängen in den WBK führen, und wenn ja, warum ist dann nicht rekonstruierbar, bei welchen der seit 2000 durchgeführten 117 Ehrenbeholdungen welche Art von Prüfungen durchgeführt wurden (bzw. welche „Wege und Quellen“ genutzt), insbesondere, bei welchen Fällen die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, das Berlin Document Center, das Simon Wiesenthal Center und das MGFA hinzugezogen wurden (falls die Vorgänge doch rekonstruierbar sind, wird um ausführliche Angaben nach Art und Umfang der Prüfung sowie hinzugezogenen Stellen gebeten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie viel Zeit steht im Durchschnitt zur Verfügung, um eine Prüfung hinsichtlich etwaiger Beteiligung an Kriegsverbrechen und anderen Aus-

schlussgründen durchzuführen, und wie fällt die Entscheidung aus, wenn die Zeit nicht ausreicht, um die Prüfung abzuschließen?

Für die Prüfungen stehen bei Erdbestattungen erfahrungsgemäß durchschnittlich zwei Arbeitstage, bei Feuerbestattungen bis zu vier Arbeitstage zur Verfügung. Sollten die Prüfungen aus Zeitgründen nicht vollumfänglich abgeschlossen werden können, entscheidet der jeweils regional zuständige militärische Vorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse.

4. Warum beschränken sich die Ausschlussgründe lediglich auf Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen, Beteiligung an Kriegsverbrechen und auf verfassungsfeindliche Bestrebungen und schließen nicht auch Mitgliedschaft in der NSDAP, Weitergabe verbrecherischer Befehle, Nichtverfolgen von Straftaten deutscher Soldaten, öffentliche Unterstützung des NS-Regimes, Leugnen der deutschen Kriegsschuld, Leugnen von Verbrechen der Wehrmacht, usw. mit ein, was es – unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz – als unverhältnismäßig erscheinen lassen sollte, eine Abordnung der Bundeswehr zu entsenden?

Aus welchen Gründen findet die Bundesregierung, dass solche Umstände bzw. Äußerungen einer Ehrung durch die Bundeswehr nicht entgegenstehen?

Die Anfrage der Bundeswehr an die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Institutionen zielt regelmäßig darauf, Auskünfte zu erhalten, ob Erkenntnisse über eine mögliche Beteiligung des Verstorbenen an Kriegsverbrechen und ob Unterlagen bezüglich einer Mitgliedschaft in NS-Organisationen vorliegen. Die Bundeswehr trifft ihre anschließende Entscheidung auf Grundlage der hierzu erteilten Auskünfte.

Das „Leugnen der deutschen Kriegsschuld“ und das „Leugnen von Verbrechen der Wehrmacht“ in der Öffentlichkeit sind geschichtsrevisionistische Tatbestände, die eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden nach sich ziehen können. Mögliche Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden fließen, wie zuletzt in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Antwort zu Frage 7, auf Bundestagsdrucksache 17/10455, dargelegt wurde, in die Abfrage nach Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung über den Militärischen Abschirmdienst bei den Verfassungsschutzbehörden mit ein.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.